



AfD-Fraktion • Obere Königsstraße 8 • 34117 Kassel

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Martina van den Hövel-Hanemann

- Im Hause -

23. April 2026

## **Änderungsantrag zum Antrag mit der Vorlagen-Nr. 101.20.6 in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung**

– Übertragung von Angelegenheiten der  
Stadtverordnetenversammlung auf den  
Grundstücksausschuss –

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Änderungen zu beschließen  
**[Fettdruck]:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt für die 20. Wahlzeit dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO nachfolgende Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung:

- Erwerb, Veräußerung, Tausch und Umliegung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten
- Beschlüsse zur Vereinfachten Umliegung nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch
- Ausübung von Vorkaufsrechten
- Bestellung von Erbbaurechten
- Beschlüsse über Einleitung und Durchführung von Baulandumlegungsverfahren nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch
- Grenzbereinigungsbeschlüsse nach dem Grenzbereinigungsgesetz

Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten im Grundstücksausschuss ist Einstimmigkeit notwendig, andernfalls ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist auch herbeizuführen, wenn ein Veto einer Fraktion ohne Stimmrecht im Ausschuss vorliegt.

Soweit der Liegenschaftsdezernentin bzw. dem Liegenschaftsdezernent oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Liegenschaftsamtes die Beschlussfassung übertragen worden ist (siehe Ziffern 2 bis 4), sollen diese abschließend entscheiden.

**Fortsetzung siehe Rückseite**

2. Der Liegenschaftsdezernentin bzw. dem Liegenschaftsdezernent werden Entscheidungen in den unter Ziffer 1 aufgezählten Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 100.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Folgende Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen und werden dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO zur Beschlussfassung übertragen:

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die größer als 1.000 m<sup>2</sup> sind und für eine durch Bebauungsplan nicht abgesicherte Nutzung verkauft werden sollen,
- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen geeignet sind.

Soweit der Leiterin bzw. dem Leiter des Liegenschaftsamtes die Beschlussfassung übertragen worden ist (siehe Ziffer 4), soll diese bzw. dieser abschließend entscheiden.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 2 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

3. Der Liegenschaftsdezernentin bzw. dem Liegenschaftsdezernent wird darüber hinaus die Entscheidung zur Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten zur Innenentwicklung mit Zustimmung der bzw. des für die Stadtplanung zuständigen Dezernentin bzw. Dezernenten bis zu einem Wert von ~~500.000~~ **100.000** Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 3 rechtsverbindlich zustande gekommenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

4. Der Leiterin bzw. dem Leiter des Liegenschaftsamtes werden Entscheidungen in den unter Ziffer 1 aufgezählten Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 10.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:

Folgende Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen und werden dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO zur Beschlussfassung übertragen:

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die größer als 1.000 m<sup>2</sup> sind und für eine durch Bebauungsplan nicht abgesicherte Nutzung verkauft werden sollen,
- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen geeignet sind.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 4 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

Antragsteller: Herr Dreyer



**Sven R. Dreyer**  
Fraktionsvorsitzender